

Monatliche Höchstbeträge für eine angemessene Leistung für die Unterkunft und angemessene Heizkosten (Stand 01.08.2016):

Anzahl der Personen	Größe der Wohnung in m ²	Bruttokaltmiete in EURO	Heizkosten in EURO
Alleinstehende	bis 50 m ²	318,00	63,00
2-Personen-Haushalt	50 bis 65 m ²	374,40	77,00
3-Personen-Haushalt	65 bis 75 m ²	435,75	91,00
4-Personen-Haushalt	75 bis 90 m ²	532,80	105,00
5-Personen-Haushalt	90 bis 105 m ²	584,85	119,00
jede weitere Person	+ 15 m ²	+ 83,55	14,00

Werden die Mindestanforderungen der EnEV 2007 für die Wohnung mittels eines Energieausweises nachgewiesen, dann erhöhen sich die entsprechenden Höchstbeträge der Kaltmiete um 0,50 € je tatsächlichen Quadratmeter.

In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Krankheit, Behinderung, Alter) kann von den Höchstbeträgen für eine angemessene Leistung für die Unterkunft abgewichen und die angemessenen Heizkosten können bei baulichen und/oder personenbedingten Umständen entsprechend erhöht werden.

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig.